

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit des Nationalrates  
(SGK-NR)  
3003 Bern

13. August 2019

### **19.401 Parlamentarische Initiative. Für eine Stärkung der Pflege - für mehr Patientensicherheit und mehr Pflegequalität; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 20. Mai 2019 eingeladen, zur Parlamentarischen Initiative "Für eine Stärkung der Pflege – für mehr Patientensicherheit und mehr Pflegequalität" eine Stellungnahme abzugeben. Wir lassen uns wie folgt vernehmen:

Der Kanton Solothurn begrüsst im Grundsatz den indirekten Gegenvorschlag zur Pflegeinitiative. Die Stärkung der Pflegeberufe und die Sicherstellung einer für alle zugänglichen Pflege von hoher Qualität decken sich mit den Anliegen des Kantons Solothurn. Gleichwohl müssen in der Art und Weise der Umsetzung einige Vorbehalte angebracht werden.

Generell ist ersichtlich, dass sich die Kantone in administrativer, personeller und finanzieller Hinsicht mit einem beträchtlichen Mehraufwand konfrontiert sehen werden. Dies ist gerade mit Blick auf das auf 8 Jahre befristete Ausbildungsgesetz und die ebenso befristeten Bundesmittel problematisch. Dieser Mehraufwand soll sich zwingend auf das notwendige Minimum reduzieren. Gleichzeitig sollen die Kantone weiterhin möglichst autonom über die Umsetzung der Massnahmen zur Stärkung der Pflege entscheiden können. Nachfolgend entnehmen Sie die grundsätzliche Haltung des Kantons Solothurn zu den geplanten Massnahmen.

Der Vorschlag, dass Pflegefachpersonen klar definierte Leistungen in der Grundpflege künftig ohne ärztliche Anordnung zulasten der OKP erbringen dürfen, wird begrüsst. Durch die gesetzliche Verankerung von eigenverantwortlichen Handlungsbereichen kann eindeutig eine Aufwertung des Pflegeberufs erzielt werden. Der Kanton Solothurn erachtet es jedoch als wichtig, die Anzahl Minuten der geleisteten Grundpflege pro Tag und Klient/in zu beschränken, um Fehlanreize und einer damit verbundenen unnötigen Mengenausweitung der Leistungsstunden vorzubeugen. Darüber hinaus ist es unerlässlich, dass Leistungen in der Grundpflege unter Aufsicht und Verantwortung von diplomiertem Pflegefachpersonal auch weiterhin von tiefer qualifiziertem Pflegepersonal erbracht werden dürfen.

Für den Regierungsrat ist unbestritten, dass die Ausbildung für bestimmte Leistungserbringer nach KVG gefördert werden muss. Deshalb ist die Ausbildungsverpflichtung auch bereits auf kantonaler Ebene gesetzlich verankert und gilt nebst den Spitälern auch für Pflegeheime und Spitex-Organisationen. Dabei werden den Leistungserbringern gleichzeitig auch ihre ungedeckten Kosten mindestens teilweise finanziert. Wir sind deshalb der Ansicht, dass hierbei

den Kantonen weiterhin ein maximaler Spielraum zugestanden werden muss. Daneben muss gewährleistet werden, dass die Ausbildung durch die Leistungserbringer in der entsprechenden Qualität und den notwendigen Kapazitäten erbracht werden kann.

Ein zentrales Problemfeld besteht in der beruflichen Grundausbildung bei Ausbildungsbetrieben, welche Lernende insbesondere aufgrund des «Bonus-Malus-Systems» ausbilden, wenn also nicht in erster Linie das «Matching» der auszubildenden Person für das Berufsfeld eine Rolle spielt, sondern pekuniäre Gründe im Zentrum stehen. Diese Konstellation hat aktuell zunehmend zu Lehrvertragsauflösungen und Mindererfolgsquoten im Qualifikationsverfahren (QV/LAP) geführt. Dies wirkt sich sowohl auf die Ausbildungsbetriebe als auch auf die direkt betroffenen Personen negativ aus. Ein zentrales Anliegen des Bildungswesens ist es, die Qualität der entsprechenden Ausbildung bewusst und gezielt zu gewährleisten. Aus Qualitätsgründen sollen die Ausbildungskapazitäten deshalb nur dann vollständig ausgeschöpft werden, wenn die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen für die Ausbildungsbegleitung durch die Ausbildungsbetriebe sichergestellt werden.

Eine Verpflichtung der Kantone, für angehende diplomierte Pflegefachpersonen HF und FH generell Ausbildungsbeiträge während ihrer Ausbildungszeit zu gewährleisten, lehnt der Kanton Solothurn kategorisch ab. Die Ausbildungsbeiträge sind nur wirkungsvoll, wenn sie gezielt eingesetzt werden und gleichzeitig an gewisse Voraussetzungen gebunden sind. Beiträge sollen deshalb jenen Personen zugutekommen, welche tatsächlich auf die Beiträge angewiesen sind. Dies sind insbesondere Personen mit Betreuungs- und Unterhaltsverpflichtungen oder Personen, die sich als Quereinsteiger für eine Ausbildung in Pflege an der HF oder FH entscheiden. Gleichzeitig soll es den Kantonen überlassen werden, unter welchen Voraussetzungen und an welche Personengruppen Ausbildungsbeiträge ausgerichtet werden. Im Kanton Solothurn wurden in einzelnen Bereichen bereits entsprechende Bestimmungen erlassen und umgesetzt.

Schliesslich steht der Kanton Solothurn der Wiederaufnahme bzw. Schaffung eines Anschlussangebots für altrechtliche interkantonale Pflegeabschlüsse des Diplomniveaus I sowie für Praktische Krankenpflege, Fähigkeitsausweis Schweizerisches Rotes Kreuz SRK (FA SRK) offen gegenüber, sollte dies einem tatsächlichen Bedürfnis entsprechen.

Im Übrigen unterstützt der Kanton Solothurn grundsätzlich die Stellungnahme der GDK.

Unsere Vernehmlassung sowie detailliertere Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen entnehmen Sie wunschgemäss auch dem beigelegten Antwortformular.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Fürst  
Landammann

sig. Andreas Eng  
Staatsschreiber

Beilage:      Antwortformular